

Paper-ID: VGI\_191314



## Fünfundzwanzig Jahre “agrарische Operationen“

Theodor Marschowsky <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Agrarkommissär in Brünn*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **11** (4), S. 120–122

1913

BibTEX:

```
@ARTICLE{Marschowsky_VGI_191314,  
Title = {F{\u}nfundzwanzig Jahre ‘‘agrарische Operationen‘‘},  
Author = {Marschowsky, Theodor},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {120--122},  
Number = {4},  
Year = {1913},  
Volume = {11}  
}
```



## Fünfundzwanzig Jahre „agrарische Operationen“.

Von Agrarkommissär **Theodor Marschowsky** in Brünn.

Im befriedigten Rückblick auf die geleistete Arbeit und die erzielten wirtschaftlichen Erfolge können die unter dem Sammelnamen «agrарische Operationen» vereinten Agrarreformen, speziell in den Kronländern Niederösterreich und Mähren, ihr fünfundzwanzigjähriges Jubiläum feiern. Die Gültigkeit der einschlägigen Gesetze reicht zwar über diesen Zeitraum zurück, aber die Zeit, seit die erlassenen legislatorischen Maßnahmen in Fleisch und Blut übergegangen, seit sie in den landwirtschaftlichen Kreisen tatsächlich Eingang gefunden haben, fällt in das Jahr 1888. Die «agrарischen Operationen» zerfallen in drei gesonderte Gruppen: die Zusammenlegung (Kommassation) landwirtschaftlicher Grundstücke, dann die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und endlich die Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte an Gemeinschaftsgrundstücken.

Mit der Durchführung dieser wirtschaftlichen Reformen sind die Agrarbehörden betraut. In erster Instanz fungiert ein Lokalkommissär, in der zweiten die Landeskommission am Sitze der betreffenden Landesregierung und in dritter und letzter Instanz die Ministerialkommission für agrарische Operationen im Ackerbauministerium. In den landwirtschaftlich hochstehenden Ländern Niederösterreich und Mähren kommen in erster Linie die Kommassationen in Betracht. Die Kommassation, Grundstückezusammenlegung bedingt naturgemäß tief einschneidende Änderungen in der bisherigen Flureinteilung eines Grundbesitzes.

An Stelle der vielen, im ganzen Dorfgebiete versprengten, geringflächigen und unregelmäßig geformten Parzellen müssen dem an der Kommassation beteiligten Landwirt größere, wirtschaftlich zweckmäßig geformte und von öffentlichen Wegen frei zugänglichen Grundflächen ermittelt und zugewiesen werden. Daß eine so radikale Umwälzung alles zumeist von altersher Bestehenden bei dem konservativen Sinn der Landwirte Mißtrauen begegnet, ist ohneweiters einleuchtend. Der Zwang der Verhältnisse jedoch, die Notwendigkeit zur intensivsten Ausnützung jeder Ackerscholle und insbesondere die sich drückend fühlbar machende Leutenot am flachen Lande lassen allmählich auch in den sonst nicht leicht zugänglichen Anschauungen der Landwirte den Entschluß zur Durchführung der gedachten Reform reifen. Der allgemeine Fortschritt auf dem Gebiete der Landeskultur hat schon lange den Bauer gezwungen, den von seinen Vätern übernommenen Wirtschaftsbetrieb zu ändern und den gesteigerten Bedürfnissen entsprechend auszugestalten. So mußte er die Brachwirtschaft aufgeben, die Fruchtfolge wechseln und hauptsächlich vielfach den maschinellen Betrieb einführen. Auch diese Neuerungen haben sich nur nach und nach entwickeln können. Fern sei es, den konservativen Sinn der Landwirte rügen zu wollen. Er wird im Gegenteil zu einer rühmenswürdigen Eigenschaft, wenn er seinen Träger zur Liebe und Treue zur Heimat und zur Liebe und Treue zu seinem Berufe leitet.

Die einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung, welche die Durchführung der «agrарischen Operationen» normieren, wahren mit genauester Sorgfalt die Interessen aller Beteiligten. Der minutiöse Vorgang bei der Bonitierung

und Bewertung der Grundstücke verbürgt ein weitestgehend richtiges Operat, welches in der Folge die Grundlage für die neue Feldeinteilung bildet. Es war aber, wie es mit derart einschneidenden Maßregeln stets verknüpft ist, anfangs nicht leicht, tiefen Reformen praktisch Eingang zu verschaffen. Vorträge und Belehrungen brachten geringe Erfolge. Es galt, eine Gemeinde als «Musterobjekt», als «Anschauungsunterricht» zu statuieren. Dies gelang und die gehegten Erwartungen sind nicht ausgeblieben. Damit war erst den Landwirten die geeignete Gelegenheit geboten, die aus der Kommassation erwachsenden Vorteile durch eigene Wahrnehmung kennen zu lernen und im persönlichen Verkehr mit den Beteiligten der «Mustergemeinde» sich über alle Phasen des Verfahrens eingehend zu unterrichten. Dieser Vorgang verhalf den agrarischen Operationen zum allgemeinen Durchbruch.

Bis Ende des Jahres 1911 war in 226 Gemeindegebieten mit einer Fläche von etwa 170.000 Hektar das Zusammenlegungsverfahren eingeleitet. Hievon waren bis zu dem erwähnten Zeitpunkt in 157 Gemeinden mit einer Fläche von 120.000 Hektar die Arbeiten faktisch durchgeführt. Neuansmeldungen auf die Durchführung der gleichen Arbeiten in neuen Gebieten liegen reichlich vor.

Da in den meisten Kronländern die Agrar-Landesgesetzgebung in die neuere Zeit fällt, partizipieren an den gedachten Erfolgen naturgemäß vorwiegend Niederösterreich und Mähren.

Aus der Kommassation ergeben sich folgende markante Vorteile:

Die Regulierung der Gemeindegrenzen zum Zwecke der Gebietsarrondierung.

Eine radikale Beseitigung der wirtschaftlich abträglichen Gemengelage des Grundbesitzes.

Die neue Flureinteilung mit großflächigen, regelmäßig geformten Grundstücken.

Die Vermarkung des ganzen Gebietes und aller Eigentumsgrenzen.

Die Herstellung von neuen Wegen, welche die kürzeste Verbindung zu allen Rieden und Grundstücken zu vermitteln haben.

Die Anlage eines zweckmäßigen Entwässerungsgrabennetzes.

Die infolge der neuen Flureinteilung geschaffenen Verhältnisse ermöglichen einen vollends freien Wirtschaftsbetrieb; sie ermöglichen die intensivste Ausnützung aller landwirtschaftlichen Maschinen und damit fühlbare Ersparnisse an menschlicher und tierischer Arbeitsleistung. Der ganze Wirtschaftsbetriebsplan ist wesentlich vereinfacht und der Besitzstand gesichert.

Einen Vorteil, der die allgemeinen Interessen tangiert und von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist, bildet die bei dieser Aktion erzielte volle Übereinstimmung der Daten des Grundbuches und des Katasters mit dem tatsächlichen Besitzstande in der Natur.

In den Alpenländern hat das Ackerbauministerium in neuerer Zeit eine großzügige Aktion eingeleitet, die auf die Wiederherstellung und Melioration von Alpwirtschaften abzielt und die Hebung der heimischen Viehzucht ins Auge faßt. Die alten «Alpen» sollen den «Älplern» und ihrem Zwecke wiedererobert werden. Die legislatorischen Maßnahmen und das tatkräftige, zielbewußte Vorgehen aller

Interessenten werden unzweifelhaft in absehbarer Zeit günstige und greitbare Erfolge zeitigen.

Eine eindringlichere Erörterung dieses neuen, bedeutsamen Zweiges der «agrарischen Operationen» glaubt der Verfasser dieser Zeilen Berufenen überlassen zu müssen.

## Zur Verwendung der Schreibmaschine bei den k. k. Gerichten.

Von k. k. Obergemeister **Johann Beran** in Mödling bei Wien.

In neuerer Zeit wurden bei den k. k. Gerichtsbehörden eigene Maschinschreibabteilungen zur Ausfertigung der Abschriften der Gerichtsbeschlüsse und Formularien aufgestellt, um durch eine raschere Herstellung der Abschriften und Verständigungen im Sinne der im Zuge befindlichen allgemeinen Verwaltungsreform auch hier an Hilfspersonal zu sparen. Tatsächlich ist in dieser Hinsicht auch ein Erfolg erreicht worden, und ist die Errichtung von Maschinschreibabteilungen dermalen vor einigen Obergerichtspräsidien soweit durchgeführt, daß in deren Sprengeln alle Gerichtshöfe und alle größeren Bezirksgerichte mit Schreibabteilungen versehen sind.

Durch Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 28. Oktober 1911, veröffentlicht im Justizministerialverordnungsblatt Nr. 52, wurde einstweilen eine vorläufige Geschäftsordnung für die Maschinschreibabteilungen herausgegeben. Die aufgelegte erste Ausgabe war bald vergriffen und hat das Justizministerium daher eine zweite Ausgabe mit Verordnung vom 14. Juni 1912, Justizministerialverordnungsblatt Nr. 31, aufgelegt und bei diesem Anlasse die seither veröffentlichten Verordnungen und Erlässe an entsprechender Stelle eingereiht und die Erfahrungen, die sich aus der Entwicklung der neuen Einrichtung ergeben haben, zur weiteren Ausgestaltung der Geschäftsordnung verwertet. Nach letzterer hat jeder Schreibhilfsbeamte eine vorher bestimmte Anzahl von Bogenseiten (20 volle Schriftseiten oder 80 Formulare) täglich mit der Schreibmaschine herzustellen, außerdem wird für jede Mehrleistung per Seite ein Akkordlohn oder Prämie von 16 Heller dem betreffenden Hilfsarbeiter vergütet. Das Arbeiten in Überstunden ist jedoch verboten.\*)

Dieser Vorgang bietet an sich gewiß den großen Vorteil, daß bereits im vorhinein mit einer genau fixierten Arbeitsleistung gerechnet werden kann und bei einer vorübergehenden Anschwellung der Amtsgeschäfte, wie sich dies zu gewissen Zeiten periodisch oder fallweise ergibt, mit den vorhandenen Arbeitskräften insofern ein Auslangen gefunden werden kann, indem eben diese Mehrleistungen aus eigenem Antriebe im Hinblick auf den guten Nebenverdienst von den vorhandenen Hilfskräften bewältigt wird, wie die Praxis auch zeigt. Diese Methode hat aber auch ihre Schattenseite, nicht für das betreffende Amt selbst, sondern für diejenigen Behörden, Ämter und Parteien, welche mit derartig in

\*) Die Arbeit ist auf die Amtsstunden zu beschränken.